

der Sünde, schwerer und läßlicher, behandelt werden. Moral ist Lebensmoral, nicht Beichtmoral. Es darf auch nicht zu einseitig auf die Lebensformung des einzelnen gesehen werden. Auch Dinge, die den einzelnen betreffen, wie der Beruf, sind nur im Zusammenhang mit den Gemeinschaften zu verstehen, in denen und für die der Beruf ausgeübt wird. Einseitig ist es auch, nur von Pflichten zu sprechen: Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst und gegen den Nächsten. Eine solche Grundauffassung wird dem Ethos des christlichen Lebens nicht gerecht. Die seelsorgliche Betreuung nimmt, wenn sie der natürlichen Entwicklung folgt, ihren Ausgang von der Familie, die wieder in sich nichts Starres ist, sondern die Abfolge der Generationen verkörpert. Alles Starre, wie es in den Büchern vorgetragen wird, erfaßt nicht das unaufhörlich dahinfließende Leben. Den Seelsorger kann es nicht befriedigen, wenn dem Schulkind mechanisch eine Fülle von Definitionen eingeprägt wird, die es wohl nachsprechen, aber nicht verstehen kann. In der Lehre von der Sünde wird weithin die heutige Kinderpsychologie kaum beachtet. Die Bedingungen zur Todsünde sind den verschiedenen Altersstufen anzupassen. Zum Begehen einer wirklichen Todsünde ist doch eine gewisse Reife des Jugendlichen notwendig, und man wird in der praktischen Seelsorge darüber nachdenken, ob Stelzenberger recht hat, der meint, ein normales Kind sei vor seinem zwölften Lebensjahr zu einer Todsünde gar nicht fähig. Kirche und Staat, in denen die Familie lebt, wirken zusammen zur Formung des jungen Menschen in Schule, Betrieb, Lehre, Arbeitsplatz. Erst unter diesen Voraussetzungen lassen sich die Beziehungen zwischen Mensch und Mensch richtig verstehen. Von da aus ergibt sich der Einblick in die Verwirklichung der sittlichen Werte im Leben des einzelnen. Die meisten Werte stehen ja ohnehin in Beziehung zum Nächsten, wie Wahrheit, Treue, Gerechtigkeit, Hilfsbereitschaft, Ehre, Reinheit, Stellung zum Geschlechtsleben. Es ist ja ganz gut, einmal diese Fragen in ihrer systematischen Zusammenstellung zu untersuchen; das Leben würfelt alle Werte und alle Stellungnahmen durcheinander. Es braucht im Seelsorger ein wachsames Auge, um die verschiedenen Seiten in der christlichen Sittlichkeit eines Menschen richtig zu beurteilen. Es wäre eine harmlose Vereinfachung, zu glauben, daß der einfache, nicht besonders geschulte Gläubige auf Grund seines Beichtspiegels imstande wäre, wirklich sein Seelenleben klar erkennen und darstellen zu können. Im weltlichen Gericht werden ganz bedeutungslose Prozesse über Lappalien geführt mit einer Genauigkeit, die wichtigeren Sachen würdig wäre. Da, wo es sich um die Heilsaufgabe handelt, bedarf es noch einer viel größeren Sorgfalt.

Sichere Grundsätze zur Durchführung der Heilsaufgabe in der heutigen Zeit enthalten die umfangreichen Bände mit den Ansprachen des verstorbenen Hl. Vaters Pius XII. an die verschiedensten Berufsstände. Sie zeigen, wie die ewig gültigen Wahrheiten der Offenbarung auf die Gegenwart anzuwenden sind.

Zum Rechtscharakter der theologischen Lehranstalten in Österreich

Von Dr. Johann Steiner, St. Pölten

Entstanden oder eigentlich nur wiedererstanden in der nachjosephinischen Ära¹⁾, haben sich die österreichischen theologischen Lehranstalten nicht nur nach außen immer mehr entfaltet und organisiert, sondern auch in ihrer Eigenart immer mehr herausgebildet und gefestigt, so daß heute die Frage nach ihrem rechtlichen Charakter wohl als eindeutig geklärt gelten darf. Man wird dabei der Klarheit halber die grundsätzliche Frage voranstellen müssen und dann erst die praktische und rechtspolitische Frage nach der Verleihung eines Titels stellen und beantworten können.

Voraussetzung für jede fruchtbare Erörterung kann nur die Feststellung sein, die heute im Bereich der freien Welt unbestritten, ja allgemein anerkannt ist, daß die Ausbildung des Priesters und Theologen eigenrechtlich und ausschließlich eine Angelegenheit der Kirche ist und nur sein kann, die hier mit Recht einen Herzbezirk ihres gottgewollten Eigenlebens sieht und sichert, den auch der moderne, freie Staat ihr unangetastet läßt²⁾. Es wird also in dieser Frage in erster Linie, wenn schon nicht ausschließlich das kirchliche, allgemeine oder partikuläre, Recht zu befragen sein, soweit nämlich nicht der Staat, etwa als Rechtsträger oder Erhalter, eine Mitspracherecht besitzt. Nun handelt es sich bei den theologischen Lehranstalten in Österreich um rein kirchliche Anstalten. Ihre Errichtung und Organisation ist ausschließlich Sache der Kirche bzw. der „zuständigen kirchlichen Stellen“³⁾. Der Staat anerkennt auch das „Recht der katholischen Kirche, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze, Dekrete und Anordnungen zu erlassen; er wird die Ausübung dieses Rechtes weder hindern noch erschweren“⁴⁾. Wenn also die Kirche ihre theologischen Lehranstalten als Hochschulen errichtet und organisiert, so ist das eine Angelegenheit der Kirche, in die ihr der Staat nicht dreinreden will noch auch nur wollen kann, da ja auch das Staatsgrundgesetz im Art. 15 erklärt: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft . . . ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig.“

Daher wird man gegen eine Formulierung der Frage wie: „Kann ein Ortsordinarius nach österreichischem Recht eine Diözesanhochschule errichten . . .“, seine begründeten Bedenken anmelden müssen. Denn er errichtet die theologische Lehranstalt, weil eine kirchliche Anstalt, nach kirchlichem Recht, das der Staat als autonome Satzung respektiert und anerkennt. Und wenn diese errichtete theologische Lehranstalt nach kirchlichem Recht eine Hochschule ist und als solche bezeichnet wird, so ist das wiederum eine Angelegenheit, in der man der Kirche ihr wohl-

¹⁾ S. zur älteren Geschichte: Zschokke, Die theol. Studien u. Anstalten der kath. Kirche in Österreich, Wien 1894, S. 432–472; 482–515.

²⁾ Can. 1352 C.I.C. und die dort verzeichneten Quellen; dazu aus neuester Zeit: Konkordat mit dem Deutschen Reich Art. 20, AAS XXV (1933) 400 f.; Konk. mit Italien Art. 39, AAS XXI (1929) 292; Konk. mit Spanien Art. XXX, 1, AAS XXXV (1953) 647.

³⁾ Österr. Konk. Art. V, § 1; s. Can. 1354 C.I.C.

⁴⁾ Österr. Konk. Art. I, § 2.

verbürgtes Recht lassen und nicht den Staat bemühen soll und braucht. Die Kirche hat Hochschulen und Universitäten des Abendlandes gegründet, ja eigentlich geschaffen, lange vor dem Staat. Soll ihr das nun in Österreich als Recht aberkannt sein, auch wenn sie das nur in ihrem eigenen, inneren Rechtsbereich tut?

I. Nach dieser grundsätzlichen Klarstellung muß nun die Frage beantwortet werden: Hat die Kirche schon bisher ihre theologischen Lehranstalten als Hochschulen aufgebaut und angesehen? Daß die Kirche den Terminus und Typus der „Hochschule“ überhaupt kennt und in ihrer Praxis durchführt, ist offensichtlich. Im Can. 1375 C.I.C. proklamiert sie es als ihr Recht, Schulen jeglicher Art, nicht nur Elementar-, sondern auch Mittelschulen und Hochschulen (*scholas superiores*) zu errichten. Diese „*scholae superiores*“ werden den Elementar- und Mittelschulen gegenübergestellt, bauen offensichtlich auf ihnen auf, setzen sie in Lehre und Forschung fort und vollenden den Aufbau des Schulwesens. Es kann also gar kein Zweifel bestehen, daß mit ihnen Hochschulen im eigentlichen Sinne gemeint sind⁵⁾. Es ist also damit genau der Ausdruck und Begriff „Hochschule“ getroffen, wie er seit dem 19. Jahrhundert besonders in der statistischen und sonstigen Fachsprache zum Sammelbegriff geworden ist für die Universitäten und alle verwandten, auf der Mittelschule aufbauenden Anstalten, die der wissenschaftlichen Lehre und Forschung gewidmet sind. Ähnlich umschreibt auch das österreichische Hochschul-Organisationsgesetz (HOG) vom 13. Juli 1955 Charakter und Aufgaben der (staatlichen) Hochschulen im § 1 (2): „Die Hochschulen dienen der wissenschaftlichen Forschung und Lehre. Die wissenschaftliche Lehre umfaßt insbesondere auch die wissenschaftliche Berufsausbildung, die Vermittlung einer höheren Allgemeinbildung und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses⁶⁾.“ Da der Ausdruck „*schola superior*“ im heutigen Sprachempfinden vielfach, wie unser deutsches „Höhere Schule“, den Gedanken an eine Schule im Range einer Mittelschule anklingen läßt, wird gelegentlich in kirchlichen Dokumenten noch eigens betont, daß mit diesem Ausdruck eine Schule im Universitätsrang gemeint ist⁷⁾.

Im einzelnen sind die Bezeichnungen für kirchliche Schulen im Hochschulrang noch sehr verschieden, ja uneinheitlich, entsprechend ihrem mannigfaltigen geschichtlichen Werden, ihrer verschiedenen Struktur und dem abweichenden Sprachgebrauch der Länder. Neben „*Universitas*“ und „*Facultas*“, die nicht einmal alle Hochschulen mit Promotionsrecht umfassen⁸⁾, kommen die Bezeichnungen: „*Magnum Athenaeum*“, „*Magnum Lyceum*“, „*Collegium*“, „*Seminarium*“, „*Institutum*“ vor⁹⁾.

Speziell für die kirchlichen Universitäten und Fakultäten gibt die Konstitution „*Deus scientiarum Dominus*“ eine genauere Begriffsumschreibung und Art Legaldefinition im Art. 1: „*Universitates et Facul-*

⁵⁾ Köstler, Wörterbuch zum Codex Juris Canonici, S. 321, zu „*schola*“.

⁶⁾ BGBl. 1955, Nr. 154, S. 818.

⁷⁾ Konk. mit Polen, Anmerkung zu Art. VIII, AAS XVII (1925) 277.

⁸⁾ Vgl. AAS LI (1959) 402: Verleihung des Titels „*Universitas*“ an das Pontificium Athenaeum Lateranense.

⁹⁾ z. B. AAS VI (1914) 340: *Motuproprio* Pius' X. „*Doctoris Angelici*“; AAS VIII (1916) 156; *Responsio* der S. C. de Sem. et Stud. Univ. ad Dubia.

tates studiorum ecclesiasticorum eae sunt, quae auctoritate Sanctae Sedis ad disciplinas sacras vel cum sacris connexas tradendas vel excolendas instituuntur, cum iure conferendi gradus academicos¹⁰⁾.“ So sind also die kirchlichen Universitäten und Fakultäten nur eine Art, freilich die hervorragendste und umfassendste, dieser Gattung „Hochschule“ des Can. 1375 C.I.C., und von ihrer Errichtung, und nur von dieser, handelt Can. 1376 C.I.C.

Haben nun die Phil.-theologischen Lehranstalten, an denen die Kirche in Österreich ihre Priester heranbildet, nach kirchlicher Auffassung und im Sinne des kirchlichen Rechtes den Rang und Charakter einer Hochschule? Auch daran kann kein Zweifel sein.

1. Dafür spricht schon die Terminologie des Kodex. Es wird doch niemandem im Ernste einfallen, sie als Elementar- oder Mittelschulen im Sinne des Can. 1375 C.I.C. zu klassifizieren. Deren Besuch ist ja dem Studium an den theol. Lehranstalten vorausgegangen, ja das Abschluß- und Reifezeugnis der Mittelschule wird für den Eintritt in sie pflichtig verlangt¹¹⁾. Also bleibt nur das dritte übrig: schola superior, Hochschule. Dem entspricht auch der allgemeinrechtliche Typus des Seminarium maius. Auch dieses wird dem Seminarium minus „pro pueris litterarum scientia imbuendis“ (can. 1354, § 2 C.I.C.; s. can. 1364, 2^o), also der humanistischen Mittelschule, gegenübergestellt und damit einwandfrei als schola superior, als Hochschule deklariert.

2. Aber auch wenn man sich an die Sache und die Praxis der Kirche hält, wird man zur Ansicht gelangen, daß die Phil.-theol. Lehranstalt im Sinne der Kirche eine Hochschule ist und nur eine solche sein kann. Dieser Typ hebt sich vom Typ „Mittelschule“ ab einmal durch seine Voraussetzungen, eben Hochschulreife in der entsprechenden Form; in seinem Inhalt: Philosophie und Theologie in ausgereift wissenschaftlicher Darlegung und Forschung nach der Vorschrift des kirchlichen Gesetzbuches, Can. 1365 f. Schließlich in seinem Ziel: unmittelbare und letzte fachliche Ausbildung des Theologen und Priesters. Alle anderen Merkmale, die man etwa noch vermissen könnte, sind entweder willkürlich oder sekundär, wie Lehr- und Lernfreiheit, körperschaftliche Organisationsform.

Selbst das Promotionsrecht erscheint nicht als wesentlich zum Begriff der Hochschule. Die Verleihung der Doktorwürde ist ja nicht mehr ein Befähigungsnachweis für den Universitätslehrer, dazu mußte schon u. a. der Dr. habil. eingeführt werden, sondern die Verleihung eines akademischen Titels, dessen ursprünglicher Sinn des wissenschaftlichen Befähigungsnachweises durch die breite Verleihung auch an Anwärter für praktische Berufe weithin an Bedeutung verloren hat. Man wird also kaum sagen können, daß die Promotion ein Ziel sei, das erst als solches eine Schule zum Range einer Hochschule erhebe. Auch der Staat betrachtet die Promotion nicht als Ziel seiner Hochschulen. Wie viele verlassen doch

¹⁰⁾ AAS XXII (1931) 247.

¹¹⁾ „Zum Studium der Theologie an den theologischen Lehranstalten können in der Regel nur jene zugelassen werden, welche ein humanistisches Gymnasium oder eine gleichwertige Anstalt mit genügendem Erfolge absolviert haben“; Beschlüsse der Generalversammlung des österreichischen Episkopates zu Wien vom 13. Nov. 1901, II., a. 1, in AkathKR 86 (1906) 255.

ohne Promotion unsere staatlichen Hochschulen! Wird man deswegen sagen können, daß sie das Lehrziel der Hochschule nicht erreicht haben? So erwähnt denn auch das österreichische HOG in seinem § 1, der „Charakter und Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen“ umschreibt, das Promotionsrecht mit keinem Wort.

Tatsächlich besteht auch eine Reihe von theologischen Lehranstalten ohne Promotionsrecht, die doch, und sogar in ihrem Titel, den Namen „Hochschule“ führen und bei denen auch der Staat dies ausdrücklich anerkennt oder selbst durchführt. So besteht in Bayern eine Reihe „Phil.-theologischer Hochschulen“; fünf davon sind staatlich: Freising, Passau, Regensburg, Dillingen und Bamberg; eine bischöflich: Eichstätt¹²⁾. Die Dozenten an diesen Lehranstalten sind seit 1891 als a.o. bzw. o. Hochschulprofessoren eingereiht. Seit 1923 führen diese Lehranstalten statt der bisherigen Bezeichnung „Lyzeum“ den Titel „Phil.-theologische Hochschulen“. Obwohl also diese Lehranstalten kein Promotionsrecht besitzen, führen sie kirchlicherseits wie staatlicherseits sogar in ihrem Namen den Titel „Hochschule“, und niemandem fällt es ein, ihnen diesen Rang und Titel streitig zu machen.

Ähnlich ist es in Frankfurt a. Main, St. Georgen. Diese Phil.-theologische Lehranstalt, die vom Bischof von Limburg 1926 errichtet wurde und von den Jesuiten geführt wird, besitzt kein Promotionsrecht¹³⁾, führt aber schon in ihrem offiziellen Namen den Titel „Phil.-theol. Hochschule“¹⁴⁾, und niemandem, auch nicht dem preußischen Staat, in dessen Gebiet sie ja errichtet wurde und bestand, ist es eingefallen, ihr diesen abzuerkennen oder auch nur anzustreiten. Im Gegenteil, sie wurde schon 1926 durch das preußische Ministerium und 1929 durch das preußische Konkordat anerkannt.

Als besonders instruktives Beispiel sei noch die Philosophisch-theologische Hochschule in Paderborn angeführt. Diese war an Stelle der aufgehobenen ehemaligen Jesuitenuniversität als „Phil.-theol. Lehranstalt“ ohne Promotionsrecht entstanden. Am 16. März 1917 verordnete dann der Bischof von Paderborn unter Zustimmung des preußischen Kultusministers, daß die bisherige „Lehranstalt“ fortan die Bezeichnung „Bischöfliche philosophisch-theologische Akademie“ führen solle¹⁵⁾. Das war, wohl-gemerkt, noch in der staatskirchenhoheitlichen Ära vor der Weimarer Verfassung. In den neuen Statuten der „Erzbischöflichen philosophisch-theologischen Akademie zu Paderborn“ vom Jahre 1955 ist ausdrücklich festgehalten: „Art. 3. Die Satzung der Akademie ... entspricht den Grundsätzen für den deutschen theologischen Hochschulunterricht¹⁶⁾.“

3. So werden daher auch in der staatlichen und kirchlichen Rechtssprache die theologischen Lehranstalten ausdrücklich als Hoch-

¹²⁾ LThK 5, 86 f.; vgl. Wegweiser durch das katholische Deutschland 1955, Würzburg, 179; Konkordat mit Bayern Art. 3 u. 4, AAS XVII (1925) 43.

¹³⁾ Wohl aber die seit 1950 mit ihr verbundene theol. Fakultät der deutschen Jesuiten; LThK² 4, 258.

¹⁴⁾ LThK² 4, 91; Wegweiser durch das kath. Deutschl. 1955, 16 f., 179, vgl. 180; Vertrag mit Preußen Art. 12, AAS XXI (1929) 531.

¹⁵⁾ AkathKR 97 (1917) 467.

¹⁶⁾ Hilling, Die neuen Statuten der Erzbischöflichen phil.-theol. Akademie zu Paderborn

schulen bezeichnet oder unter diesen Begriff subsumiert. Freilich wird man diese Bezeichnung, da es sich bei den theologischen Lehranstalten um eine spezifische Schöpfung des mitteleuropäischen partikulären Rechtes handelt, nicht in den Dokumenten des allgemeinen Rechtes suchen dürfen, sondern die Quellen des partikulären Rechtes befragen müssen, vor allem die Konkordate mit solchen Ländern.

Konk. mit Baden Art. VII: „... wird ein Geistlicher zum Ordinarius ... Weihbischof ... nur bestellt werden, wenn er ... c) ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen staatlichen oder an einer deutschen kirchlichen Hochschule oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom zurückgelegt hat (in un'alta scuola germanica dello Stato o in un'alta scuola ecclesiastica in Germania oppure in un'alta scuola Pontificia in Roma)¹⁷⁾.“ Also werden die theologischen Lehranstalten ohne Promotionsrecht (denn nur solche hat es damals als „kirchliche“ in Deutschland gegeben) nicht nur den staatlichen theologischen Fakultäten praktisch gleichgestellt, sondern ausdrücklich als „Hochschulen“ bezeichnet. Und in einer Anmerkung zum offiziellen Vertragstext wird noch ausdrücklich beigefügt: „His verbis ‚alta scuola ecclesiastica‘ intelliguntur tum Instituta Dioecesana tum Instituta Ordinum et Congregationum religiosarum¹⁸⁾.“ Eine wichtige Erklärung zur kirchlichen wie auch staatlichen Terminologie in diesem Bereich! Das Konkordat mit Bayern gebraucht nicht nur wiederholt für die Philosophisch-theologischen Lehranstalten ohne Promotionsrecht ungescheut die ihnen zustehende Bezeichnung „Philosophisch-theologische Hochschulen“ — „Accademia filosofico-teologica“ (Art. 3 u. 4), sondern bezeichnet auch allgemein die bischöflichen theologischen Lehranstalten als „bischöfliche Hochschulen.“ Art. 13 § 1: „Im Hinblick ... wird die Kirche in der Leitung und Verwaltung der Diözesen ... sowie in der Pfarrseelsorge ... nur Geistliche verwenden, die ... c) die von der Kirche vorgeschriebenen philosophisch-theologischen Studien an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einer den Bestimmungen des c. 1365 Cod. Iur. Can. entsprechenden deutschen bischöflichen Hochschule (in un'alta scuola germanica vescovile) oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom erfolgreich zurückgelegt haben¹⁹⁾.“ Auch der Vertrag (Solenne Convenzione) mit Preußen behält diese Terminologie eindeutig bei (Art. 9, 2), ja er erhebt den Hochschulcharakter der theologischen Lehranstalten zu einer grundsätzlichen Forderung im Art. 12, 2: „Der Erzbischof von Paderborn und die Bischöfe von Trier ... sind berechtigt, in ihren Bistümern ein Seminar zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu besitzen. Der Unterricht an diesen Seminaren wird ebenso wie den kirchlichen Vorschriften dem deutschen theologischen Hochschulunterricht entsprechen (corrisponderà ... all' insegnamento teologico nelle alte scuole tedesche)²⁰⁾.“

Einen analogen Ausdruck gebraucht auch das Konkordat mit dem

von 1955, in AkathKR 127 (1955—1956) 445.

¹⁷⁾ AAS XXV (1933) 184.

¹⁸⁾ Ebd. Anm. 2.

¹⁹⁾ AAS XVII (1925) 52.

²⁰⁾ AAS XXI (1929) 531.

Deutschen Reich im Art. 14: „... Katholische Geistliche, die in Deutschland ein geistliches Amt bekleiden, ... müssen ... c.) auf einer deutschen staatlichen Hochschule, einer deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalt oder einer päpstlichen Hochschule in Rom ein wenigstens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium abgelegt haben (in un'alta scuola germanica dello Stato od in un' istituto accademico germanico ecclesiastico od in un'alta scuola Pontificia in Roma)²¹⁾.“ So ist also in den neueren Konkordaten mit den deutschen Staaten nicht nur der Hochschulcharakter der theologischen Lehranstalten eine selbstverständliche Voraussetzung, sondern die Vertragspartner gebrauchen auch für sie wie selbstverständlich die Bezeichnung „Hochschule“ und analoge Namen, ohne damit erst eine Neubenennung oder Titelverleihung vornehmen zu wollen.

Im übrigen ist es wenigstens in der Bundesrepublik Deutschland spätestens seit dem 2. Weltkrieg ein immer mehr selbstverständlich geübter Brauch geworden, die theologischen Lehranstalten der Diözesen und Orden auch in ihrem Titel als „Kirchliche Hochschulen“ zu bezeichnen. So der halboffizielle „Wegweiser durch das katholische Deutschland 1955“ („herausgegeben ... im Einvernehmen mit dem Zentralkomitee der Deutschen Katholiken“), der S. 179 f. fünf „Staatliche Philosophisch-Theologische Hochschulen“, sieben „Kirchliche Philosophisch-Theologische Hochschulen für den Diözesanklerus“ und 27 „Kirchl. Phil.-Theol. Hochschulen für Ordensleute“ aufzählt. Auch die fünf evangelischen theologischen Lehranstalten, die in den letzten Jahrzehnten in Deutschland neben den staatlichen evangel. Fakultäten entstanden sind, führen ausnahmslos die Bezeichnung „Ev. kirchliche Hochschulen“²²⁾.

Man möchte demnach meinen, daß ein ähnlicher Vorgang in Österreich, wo die kirchenrechtlichen Verhältnisse ähnlich liegen und der Sprachgebrauch analog ist, auf keine nennenswerten Schwierigkeiten stoßen sollte und eine Umbenennung auch nicht verfrüht sein kann.

4. Dies um so mehr, als ein solcher Sprachgebrauch durchaus im Sinn und der Tendenz des österreichischen Rechtes läge und dem Willen und der Grundauffassung des österreichischen Staates und Gesetzgebers entspräche. Denn der ist ebenfalls deutlich genug in dem Sinne ausgesprochen, daß die theologischen Lehranstalten in Rang, Aufgabe und Bedeutung, analog den Theologischen Fakultäten, wirkliche Hochschulen sind und sein sollen. Man wird sich dabei freilich nicht auf die heute schon etwas kläglich anmutenden ministeriellen Rangbestimmungen für die theologischen Lehranstalten aus der Zeit des Spätjosephinismus oder auch des Neoabsolutismus vor mehr als 100 Jahren berufen brauchen, sondern kann sich auf den gesetzgeberischen Willen des heutigen österreichischen Staates beziehen, wie er ja doch im österreichischen Konkordat 1933/34 schlüssig und bindend auferscheint

Genannt sei da vor allem Art. V § 1: „Die wissenschaftliche Heranbildung des Klerus erfolgt an den vom Staate erhaltenen katholisch-theolo-

²¹⁾ AAS XXV (1933) 396 f.

²²⁾ RGG³ III, 382–4; AkathKR 125 (1951–1952) 260.

gischen Fakultäten oder an den von den zuständigen kirchlichen Stellen errichteten theologischen Lehranstalten (oppure negli Istituti teologici eretti dalle competenti Autorità ecclesiastiche)²³⁾.“ Für die wissenschaftliche Heranbildung des Klerus sind also auch nach Auffassung und Willen des Staates beide, die staatlichen katholischen-theologischen Fakultäten und die kirchlichen theologischen Lehranstalten, gleichberechtigt und gleichrangig bestimmt. Wenn nun den theologischen Fakultäten unwidersprochen Hochschulrang zukommt, so ist es nur logisch und folgerichtig, daß auch die nach Willen und Auffassung des Staates ihnen in Erfüllung ihrer Aufgabe gleichgestellten kirchlichen Lehranstalten Hochschulen sein müssen.

Diese Tendenz und Auffassung von der wesentlichen Gleichstellung der theologischen Fakultäten und kirchlichen theologischen Lehranstalten kommt auch im Zusatzprotokoll zu Art. V § 1 Abs. 3 zum praktischen Ausdruck, das den Übertritt von einer kirchlichen theologischen Lehranstalt an eine theologische Fakultät während des Studienganges regelt und die bündige Zusicherung des Apostolischen Stuhles enthält: „Im Hinblick darauf wird auch der Heilige Stuhl dafür Vorsorge treffen, daß der Studienplan dieser kirchlichen Lehranstalten im Rahmen der ihnen gestellten Aufgaben dem Studienplan der vom Staate erhaltenen katholisch-theologischen Fakultäten in den wesentlichen Punkten nach Möglichkeit angepaßt wird.“ Diese wesentliche Anpassung im Studienplan ist schon dadurch grundgelegt, daß die Beschlüsse der Generalversammlung des österreichischen Episkopates zu Wien vom 13. Nov. 1901 „in Bezug auf die Lehrgegenstände an den theologischen Fakultäten und Lehranstalten“ ein und dasselbe Programm an „obligat geforderten Lehrgegenständen“ und „wissenschaftlichen Vorlesungen über ... außerordentliche Lehrgegenstände“ aufstellen und vorschreiben²⁴⁾. Diese wesentliche Anpassung im Studienplan ist auch dadurch gewährleistet, daß für beide Typen das Studienprogramm des allgemeinen kirchlichen Rechtes (bes. Can. 1365 u. 1366 C.I.C.) verbindlich ist und von den theologischen Lehranstalten ebenso vollinhaltlich durchgeführt wird. Sollte es in Einzelheiten zur Zeit des Konkordatsabschlusses an dieser Angleichung noch gefehlt haben, so hat ja inzwischen die Apostolische Visitation der Jahre 1936/37 die versprochene Vorsorge treffen können und getroffen.

Dieselbe Rechtsanschauung betreffs der wesentlichen Gleichstellung zwischen theol. Fakultäten und Lehranstalten zeigt sich im Art. XI § 2: „... werden zur Leitung und Verwaltung der Diözesen, zum Pfarramt ... ausschließlich Geistliche bestellt, die ... b) die vorgeschriebenen theologischen Studien an einer kirchlichen theologischen Lehranstalt Österreichs oder an einer deutschsprachigen katholisch-theologischen Fakultät oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom ... zurückgelegt haben.“ Also Gleichstellung der kirchlichen theologischen Lehranstalten bezüglich der vorgeschriebenen theologischen Studien mit den kath. theologischen Fakultäten und auch mit den päpstlichen Hochschulen! So müssen sie also nach Auffassung der Kirche und des österreichischen Staates den-

²³⁾ AAS XXVI (1934) 253.

²⁴⁾ AkathKR 86 (1906) 254 f.

selben Rang und dieselbe Stellung im theologischen Bildungsgang einnehmen wie diese, nämlich eben den einer Hochschule.

Ein Blick auf die Systematik des Konkordates kann das nur bestätigen. Das Konkordat handelt vom Schulwesen in den Art. V und VI. Im Art. VI regelt es ausdrücklich und ausführlich die Rechte und Befugnisse der Kirche „rücksichtlich des niederen und mittleren Schul- und Unterrichtswesens“ (§ 2), und im Zus.-Prot. zu Art. VI § 1 Abs. 1 wird „zur Hintanhaltung von Mißverständnissen“ der Umkreis der niederen und mittleren Lehranstalten noch genauer umschrieben. Aber mit keinem Worte ist in dem ganzen Art. VI die Rede von kirchl. theologischen Lehranstalten. Von ihnen handelt nur der Art. V, der eben ausdrücklich und ausführlich vom kirchlichen und theologischen Hochschulwesen handelt, und zwar ausschließlich, ausgenommen die Bestimmung wegen der *missio canonica* der kath. Religionslehrer an den staatl. mittleren Lehranstalten, die mit der kirchl. Sendung der Professoren und Dozenten der theol. Fakultäten subsumiert und schon hier abgehandelt wird.

Wo also gehören die kirchl. theol. Lehranstalten hin nach dem Willen des kirchlichen und staatlichen Gesetzgebers? Dorthin, wo sie eingereiht haben: zum kirchlichen Hochschulwesen des Art. V und nicht zum „niederen und mittleren Schul- und Unterrichtswesen“ des Art. VI. „Zur Hintanhaltung von Mißverständnissen“ ist hier in Systematik und Text sehr klar gesprochen worden. Man braucht also den Dingen nur ihren Sinn, den Worten ihre Bedeutung und dem Willen der Gesetzgeber seine Geltung zu lassen, und am Hochschulcharakter der theologischen Lehranstalten nach kirchlicher und nach staatlicher Auffassung kann auch in Österreich kein Zweifel übrigbleiben.

II. Da nun den theologischen Lehranstalten fraglos der Rang und Charakter einer Hochschule, wie gezeigt, zukommt und dieser von Kirche und österreichischem Staat mit aller wünschenswerten Klarheit sichergestellt und anerkannt ist, ist die weitere Frage, ob dies auch schon in ihrem Namen und ihrer amtlichen Bezeichnung zum Ausdruck kommen könne und solle, keine Grundsatzfrage mehr, sondern eine reine Zweckmäßighkeitsfrage, deren Entscheidung und Regelung den zuständigen kirchlichen Stellen anheimgestellt bleiben muß. Oder sollten Erwägungen der Opportunität und Zweckmäßigkeit in Österreich dagegensprechen? In anderen Ländern hat man, wie gezeigt, derlei Bedenken nicht empfunden. Was in anderen Ländern mit ähnlichem Rechtsstatus und kulturellem Stand möglich und angängig ist, wird wohl auch in Österreich nicht unmöglich sein.

Oder sollte hier eine gesetzliche Vorentscheidung dagegensprechen, die erst abgeändert werden müßte? Speziell das HOG vom 13. Juli 1955 kann dagegen m. E. nicht angerufen werden, wenn es nur mit derselben Präzision und sachlichen Weite verstanden und ausgelegt wird, mit der es offensichtlich konzipiert und formuliert wurde. Es regelt nämlich nach § 1 (1) ausschließlich Bestand und Rechtsstatus der staatlichen Hochschulen, die eben allein „Anstalten des Bundes“ sind. Somit sind Bestand und Rechtsstatus anderer als der staatlichen Hochschulen (Freie Hochschulen, Kirchliche Hochschulen) von diesem Gesetz gar nicht gemeint und getroffen.

Auch von den sonstigen staatlichen Bestimmungen sind nach § 71 (2) nur solche außer Kraft gesetzt, die „den Gegenstand dieses Bundesgesetzes regeln“, also das staatliche Hochschulwesen, so daß z. B. konkordatäre oder sonstige Bestimmungen über kirchliche Anstalten und Hochschulen in keiner Weise davon berührt und hinfällig geworden sind. Wohl sind durch § 70 (1) die Bezeichnung „Hochschule“ usw. sowie die akademischen Grade „nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 2 geschützt“. Dieser Abs. 2 besagt aber: „Wer die im Absatz 1 erwähnten Titel und Bezeichnungen sowie die akademischen Grade ... unberechtigt führt, begeht ... eine Verwaltungsübertretung und wird ... bestraft²⁵⁾.“ Entscheidend ist somit hier das Wort „unberechtigt“. Wer die Berechtigung dazu besitzt, sei es auf Grund des HOG selber, sei es auf Grund einer anderen entweder staatlichen, vom HOG nicht aufgehobenen oder autonomen Rechtsnorm, fällt daher nicht unter die Strafsanktion dieses § 70 und ist daher nicht strafbar. Wie sollte denn auch das HOG z. B. die Durchführung des öst. Konkordates Art. V § 2 (Anerkennung der von den päpstlichen Hochschulen in Rom verliehenen akademischen Grade) unter Strafsanktion stellen wollen? Eine solche enge Interpretation, die ausschließlich das HOG als Quelle der „Rechtmäßigkeit“ gelten ließe, würde nicht nur dem Wortlaut des Gesetzes, sondern auch dem aufgeschlossenen und sachlichen Geist, der es geschaffen hat und beherrscht, in das Gesicht schlagen.

III. Die Entscheidung dieser Zweckmäßigkeitsfrage wird also in erster Linie in der Hand jener kirchlichen Stelle liegen, der nach Art. V § 1 des öst. Konkordates die Errichtung zusteht. Denn das Recht auf Errichtung schließt auch das Recht auf eine wesensgemäße Bezeichnung ein, die der kirchlichen und österreichischen Rechts- und Umgangssprache entspricht. Zuständige kirchliche Behörde für die Festlegung einer solchen Bezeichnung wäre somit bei der einzelnen Diözesanlehranstalt der Bischof-Ordinarius dieser Diözese²⁶⁾. Sollte es sich um die einheitliche Einführung einer solchen Amtsbezeichnung für alle österreichischen Diözesanlehranstalten handeln, wäre hiefür die österreichische Bischofskonferenz das zuständige Forum.

Eine formelle Anerkennung einer solchen Bezeichnung durch den Staat würde eher dem Rechtsstatus der einstigen Staatskirchenhoheit entsprechen und ist heute jedenfalls nicht erforderlich, da es sich um eine ihrer Natur nach kirchliche Angelegenheit handelt und auch nicht im Vertragswege eine Befassung des Staates vereinbart wurde. Im Gegenteil, durch Art. XXII Abs. 1 des öst. Konkordates wurde für alle auf kirchliche Dinge und Personen bezüglichen Materien, die nicht im Konkordat geregelt wurden, ausdrücklich die Regelung gemäß dem kanonischen Rechte vorgesehen. Wohl aber wäre eine formelle Anerkennung eines solchen Titels durch den Staat durchaus möglich und vertretbar, insofern er dadurch für seinen Bereich seine Berechtigung noch ausdrücklich anerkennt und seine Beachtung eigens zusichert bzw. dies formell bestätigt und zur Kenntnis nimmt. Eine solche formelle Anerkennung wäre insofern sogar erwünscht

²⁵⁾ BGBl. 1955, S. 834 f.

²⁶⁾ C.I.C. can. 335; 1357 § 1.

und angemessen, als sie, wie nachgewiesen, durchaus den Gepflogenheiten anderer Staaten mit einem ähnlichen Rechtsstatus gegenüber der Kirche entspreche und das freundschaftliche Einvernehmen zwischen Kirche und Staat unter Beweis stelle.

Somit wäre schließlich die Frage nach der rechtlichen Stellung der Philosophisch-theologischen Lehranstalten nicht nur ein reizvolles Problem des österreichischen kirchlichen Partikularrechtes, sondern auch ein Prüfstein für die aufgeschlossene, verständnisvolle Haltung des Staates zu den Fragen und Anliegen der Kirche in Österreich.

Die Ehescheidung und ihre religiösen Probleme

Von P. Reinhold Wick O. Cap., Wil/St. Gallen (Schweiz)

Wer in Großstädten oder Großorten als Hausmissionar von Wohnung zu Wohnung geht, um wie der ägyptische Joseph nachzusehen, „wie es den Brüdern geht“, muß sich begreiflicherweise viel mit Eheproblemen beschäftigen. Sie treten täglich an ihn heran. Schmerzlich berührt ihn dabei die große Zahl der in Scheidung Begriffenen, der bereits Geschiedenen und der wiederverheirateten Geschiedenen. Dabei einfach ein Miserere anzustimmen über die *miseria humana*, wäre aber seiner Aufgabe mehr hinderlich als förderlich und könnte ihn seelisch erschlagen, wo er doch als priesterlicher Berater und Helfer walten soll.

Ursachen der vielen Ehescheidungen

Ehen scheitern erfahrungsgemäß entweder in den Anfangsjahren oder nach zwanzigjähriger oder längerer Dauer, wenn die beiden Partner oder einen derselben die sogenannte zweite Jugend überfällt und sie sich einem jüngeren Partner zuwenden. Es ist mehr selbstverständlich als paradox, daß in den meisten Ehen die größten Schwierigkeiten zu Beginn der ehelichen Gemeinschaft auftreten. Denn diese fordert von den beiden Neuvermählten eine nicht immer leichte innere und äußere Umstellung der eigenen Lebensgewohnheiten, an denen man hängt. Begreiflicherweise gibt keines der beiden gerne seinen eigenen Lebensstil auf, in dem man sich wohl fühlt. Nun ist man aber zu zweit und muß zu zweit das Leben gestalten, hat in allen Belangen Rücksicht zu nehmen auf den Partner, der sich nicht überrunden lassen will in seinen Auffassungen in bezug auf Küche, Sport, Freizeitgestaltung und Kindersegen. Wo es an der Kraft zum gegenseitigen Entgegenkommen fehlt und jedes stur an seiner Lebensart hängt und nichts davon preisgeben will, kommt es zu Reibungen und Krisen. Junge Eheleute haben oft jahrelang zu kämpfen, bis sie ihr Gemeinschaftsleben auf einen gemeinsamen Nenner gebracht haben und nun am gleichen Seil ziehen. Andere bleiben bezüglich dieser Dinge so unausgesöhnt, daß sie es vorziehen, den Eheschutzrichter aufzusuchen und, wenn auch da keine Einigung zustande kommt, die Scheidung zu beantragen.

Andere wieder zerbrechen an finanziellen Nöten. Man hat vor der Ehe lustig darauf losgelebt, sich nichts versagt und sich wenig Sorgen gemacht um die spätere finanzielle Situation im Eheleben. Die so oft notwendige